

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-083/2015
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	17.09.2015	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	22.09.2015	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	23.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung	29.09.2015	öffentlich

Genehmigung des Beginns der Planung für das Straßenausbauvorhaben: Dorfstraße, nördlicher Abschnitt (Richtung Niederhof) im Gemeindeteil Wernitz Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark mit der Planung des Bauvorhabens „Dorfstraße, nördlicher Abschnitt (Richtung Niederhof)“ beginnt, die Bürger frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezieht und Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg – Teil kommunaler Straßenbau- (Rili KStB Bbg)“ beantragt.

Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß Beschlussvorlage A-002/2015 vom 24.02.2015 sollen die Straßenausbau-, Straßenumbau- oder sonstigen Baumaßnahmen betroffener Anlieger mindestens 6 Monate vor Beginn der Planung über vorgesehene Ausbaumaßnahmen bzw. Erschließungsmaßnahmen von der Verwaltung, möglichst schriftlich informiert werden.

Bei Erhalt von Fördermitteln wird eine Alternative mit der Gemeindevertretung abgestimmte Zeitschiene und Prioritätenliste eingehalten.

Von dieser Ausnahmeregelung möchte die Gemeindeverwaltung bei der Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße, nördlicher Abschnitt (Richtung Niederhof)“ Gebrauch machen.

Am 24.06.2015 fand im Rathaus der Gemeinde Wustermark eine Beratung mit einem verantwortlichen Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenwesen Potsdam zu mehreren Entwicklungsschwerpunkten in der Gemeinde statt. Eines dieser Gesprächsthemen war die „Dorfstraße, nördlicher Abschnitt (Richtung Niederhof)“.

Seitens des Vertreters des LS Potsdam wurde bestätigt, dass die o.g. Tiefbaumaßnahme förderfähig ist und der Fördersatz 50 % beträgt.

Folgende geplante Zeitschiene wurde grob besprochen:

1. Einholung von Angeboten für
 - die Planungsleistungen,
 - die Vermessung und
 - das Baugrundgutachten
2. Parallel dazu erfolgt die Ankündigung an die Anwohner / Grundstückseigentümer, dass in ca. 6 Monaten mit der Planung der Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße, nördlicher Abschnitt (Richtung Niederhof)“ begonnen wird.
3. Erarbeitung der Entwurfsplanung und Vorstellung der Varianten den Anwohnern / Grundstückseigentümern im Rahmen einer Anwohnerversammlung.
4. Für die mehrheitlich genehmigte Ausbauvariante erfolgt die Erarbeitung der Genehmigungsplanung.
5. Auf der Grundlage der Genehmigungsplanung erfolgt die Beantragung von Fördermitteln beim Landesbetrieb Straßenwesen im Rahmen des Förderprogramms „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg –Teil kommunaler Straßenbau- (Rili KStB Bbg)“. Die Beantragung der Fördermittel muss gemäß Abstimmung mit dem LS Potsdam spätestens im Jahr 2017 erfolgen
6. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgt die zweite Anliegerversammlung
7. Geplanter Realisierungszeitraum für das oben genannte Straßenausbauvorhaben ist das Jahr 2019.

Da gegenwärtig noch nicht klar ist, wann die Prioritätenliste der Gemeinde Wustermark in diesem Jahr beschlossen wird und vor dem Hintergrund der Ausnahmegenehmigung des Beschlusses A-002/2015 vom 24.02.2015 bei in Aussicht gestellten Fördermitteln, bittet die Verwaltung der Gemeinde Wustermark um die Bestätigung zu dieser Verfahrensweise.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gegenwärtig stehen unter dem

- Produkt: 54110
- Sachkonto: 09610200

insgesamt noch 102.485,36 € zur Verfügung.

Für die Erarbeitung der Entwurfsplanung (LPH 3) für das Straßenausbauvorhaben Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße, nördlicher Abschnitt (Richtung Niederhof)“ wurden im Rahmen des 1. Nachtrages der Haushaltsplanung 2015 insgesamt 44.200,00 € eingestellt.

Vom Verfahren wird es so sein, dass noch zwei weitere Vergleichsangebote eingeholt werden. Das wirtschaftlich **günstigste Angebot für die Planungsleistungen (bis LPH 4)** wird vergeben.

Nach Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für die Planungsleistung (bis LPH 4) wird geprüft, ob die noch zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel bei dem Produkt: 54110, Sachkonto: 09610200 vollständig gedeckt werden können oder ob eine Sollveränderung getätigt werden muss.

Vom Planungsverfahren her ist es wichtig, dass die Planungsleistungen bis zur LPH 4 beauftragt werden.

Az.:
07.09.2015